

7
Öffentliche
Einrichtung

Die Stadt Kaiserslautern erlässt aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 08.11.1954 (GVBl. S. 139) und des Beschlusses des Stadtrates Kaiserslautern vom 09.03.1967 folgende

S a t z u n g

zur Ergänzung der Friedhofssatzung

über die Bestimmung und die Ausgestaltung der Wahlgrabstätten auf dem Neuen Friedhof nach dem Belegungsplan "Grabfeldbereiche A und B" vom 26.09.1966

- Grabfeldsatzung -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Wahlgrabstätten	3
§ 2 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften	3
§ 3 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	3
§ 4 Gestaltung der Grabmale	4
§ 5 Einteilung der Grabfeldbereiche im Hinblick auf die unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften	5
§ 6 Inkrafttreten	6

§ 1

Wahlgrabstätten

- (1) Die Felder 10, 11 und 12 des Grabfeldbereiches A und die Felder 1, 2 und 3 des Grabfeldbereiches B, deren Einteilung aus dem Plan des Garten- und Friedhofsamtes vom 29.09.1966 hervorgeht, sind Wahlgrabstätten (Wahlgräber).
- (2) Die Grabgröße beträgt 2,50 x 1 m, die der Grabstätte einschl. der Wegefläche 3,70 x 1,30 (Vollgrabgröße).
- (3) Auf Antrag können bei Eintritt eines Beisetzungsfalles bis zu drei Grabstellen zu einer mehrstelligen Grabstätte zusammengefasst werden.
- (4) Auf Antrag können die Grabstätten doppelt belegt werden (Tiefgrab).
- (5) Es wird die Gebühr für "Plätze im Waldfriedhof" berechnet.

§ 2

Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für die Gestaltung der Grabstätten der Grabfelder A 10 und B 1 gelten keine besonderen Vorschriften, jedoch sind sie so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 3

Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten der Grabfelder A 11 und 12 sowie B 2 und 3 unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung, unabhängig von den besonderen Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale (§ 4) folgenden Vorschriften:
- (2) Die Grabstätten werden an der Vorderseite der Gräber (Fußlage) durch die Friedhofsverwaltung mit einer durchgehenden Kanteneinfassung aus Hartsandstein versehen. Die Material- und Lohnkosten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen; sie werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Seiteneinfassungen sind nicht zugelassen.

- (3) Die Oberfläche der Grabstätte ist mit bodendeckenden Gewächsen oder mit Sommerblumen zu bepflanzen, so daß der Bewuchs mit dem der Nachbargrabstätte oder dem der Trennpflanzung (bei Endreihen oder am Rande des Grabfeldes) eine Einheit bildet und sich keine Trennlinien zeigen.
- (4) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten sind nur rechtwinklig bekantete Trittplatten aus rotem Sandstein mit einer Breite von 30 cm am linken Rande der Grabstätte (von vorne) erlaubt. Ist am rechten Rande keine Trittplattenreihe vorhanden, so darf eine solche nur mit vorheriger Zustimmung dieses Nachbarn angelegt werden.

§ 4

Gestaltung der Grabmale

- (1) Es sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstätten bis	0,50 m ²
Ansichtsfläche	
und bis zu einer Breite von	60 cm
b) auf zweistelligen Grabstätten bis	0,70 m ²
Ansichtsfläche	
und bis zu einer Breite von	110 cm
c) auf dreistelligen Grabstätten bis	0,90 m ²
Ansichtsfläche	
und bis zu einer Breite von	130 cm

Die stehenden Grabmale müssen mindestens 20 cm stark (dick) sein.
- (2) Die Grabmale der Grabstätten auf den Feldern A 11 und B 2 können im übrigen frei gestaltet werden. Soweit zu ihnen auch Sockel gehören, müssen sie aus demselben Material gefertigt und ebenso bearbeitet sein.
- (3) Die Grabmale der Grabstätten auf den Feldern A 12 und B 3 müssen darüber hinaus folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Die Grabmale können aus Naturstein, Holz, Schmiede- oder Gusseisen bestehen. Die Verwendung von Kunststeinen, Kunststoffen und Blechen ist nicht gestattet. Bei Blechen kann dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn ein künstlerisch hochwertiger metallbildhauerischer Entwurf vorgelegt wird und wenn sich das Grabmal an dieser Stelle in die Umgebung besonders gut einfügt.

- b) Bei Steingrabmalen sind alle Seiten gleichartig zu bearbeiten. Sie sind ohne Sockel und ohne An- und Unterbauten aus einem Stück zu fertigen.

Diese Grabmale müssen bildhauerisch gestaltet sein.

Politur und Feinschliff sowie Schleifarten, die in der Wirkung dem Feinschliff gleichkommen (z.B. bei feinkörnigen einfarbigen und dunklen Hartgesteinsarten), sind nicht erlaubt. Nicht erlaubt ist ferner die Verwendung von tiefschwarzen und sog. hellweißen Gesteinsarten.

- c) Grababdeckungen sind nicht erlaubt, es sei denn, es handelt sich um eine künstlerisch gestaltete Grabplatte, die nicht mehr als zwei Drittel der Oberfläche des Grabbeetes bedeckt. In solchen Fällen ist das zusätzliche Aufstellen eines stehenden Grabmals nicht gestattet.

§ 5

Einteilung der Grabfeldbereiche im Hinblick auf die unterschiedlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten der Grabfelder A 10 und B 1 (obere Lage) unterliegen keinen besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 2).
- (2) Die Grabstätten der Grabfelder A 11 und B 2 (mittlere Lage) unterliegen hinsichtlich ihrer und der Grabmale Gestaltung den besonderen Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Grabstätten der Grabfelder A 12 und B 3 (untere Lage) unterliegen hinsichtlich ihrer und der Grabmale Gestaltung den besonderen Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 3.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 1967 in Kraft.

Kaiserslautern, 13.04.1967
Stadtverwaltung

gez. Dr. Sommer
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung der Pfalz hat gemäß RE. vom 04.04.1967, Az.: 100-09, gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken erhoben.
- II. Gemäß § 24 GO. in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung wurde mit Bekanntmachung vom 13.04.1967, veröffentlicht in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzische Volkszeitung" am 25.04.1967 die Satzung nebst Plan ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Kaiserslautern, 25. April 1967
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Seubert
Stadtamtmann